

(3) Die Güterwerte der einzuspeisenden Energie sind unter Beachtung der Parameter, mit denen das öffentliche Versorgungsnetz betrieben wird, zu vereinbaren. Wird eine Elektroenergieerzeugungsanlage vertragsgemäß mit dem öffentlichen Versorgungsnetz parallel betrieben, müssen die Parameter des Versorgungsnetzes eingehalten werden.

(4) Der Einspeiser, dessen Erzeugungsleistung geregelt werden kann, ist verpflichtet, innerhalb der vereinbarten Grenzen die Einspeiseleistung zu vermindern oder zu erhöhen. Das Verfahren zum Ausgleich der deikt Einspeiser entstehenden Nachteile, für die es keine preisrechtliche Regelung gibt, ist zu vereinbaren.

(5) Zum Einspeisevertrag sind jährlich insbesondere die Einspeiseleistung und die einzuspeisende Energiemenge des Planjahres jeweils in Nachträgen zu vereinbaren. Auf Verlangen eines Partners sind kürzere Einspeise- und Abnahmezeiträume (Quartal, Monat, Tag) zu vereinbaren, denen die für das Planjahr geltenden Werte zugrunde zu legen sind.

(6) Wird die Energie zu Mengenpreistarifen abgerechnet, ist in Abhängigkeit von der Menge und dem Einspeise- und Abnahmezeitraum die Toleranz zu vereinbaren. Sie muß für Unter- und Überschreitung gleich groß sein.

### §35

#### Einspeiseanlagen

(1) Energieversorgungsbetrieb und Einspeiser haben ihre Anlagen jeweils bis zur Rechtsträgergrenze (Übergabestelle) zu errichten, zu erweitern, zu ändern, zu betreiben und instand zu halten.

(2) Zur Anlage des Einspeisers gehören, ungeachtet der Übergabestelle, auch die der Einspeiserermittlung dienenden Meß- und Zusatzeinrichtungen sowie, wenn nichts anderes vereinbart ist, Meßwandler, periphere Geräte, Volumenumwerter, Differenzdruckmesser, Meßgeräte für Druck und Temperatur.

(3) Der Einspeiser hat seine Anlage so zu betreiben, daß die öffentliche Energieversorgung weder gestört noch behindert werden kann. Der Energieversorgungsbetrieb hat seine Anlage so zu betreiben, daß keine Störungen oder Schäden in den Anlagen des Einspeisers verursacht werden.

(4) Der Einspeiser ist verpflichtet, auf Verlangen des operativen Leitungsorgans Einrichtungen zur Frequenz- und Übergabeleistungsregelung oder ähnliche der Steuerung und Regelung und dem Schutz des Versorgungssystems dienende Einrichtungen einzubauen, zu betreiben und instand zu halten.

### §36

#### Einspeiseeinschränkung und -Unterbrechung

(1) Der Einspeiser ist berechtigt, die Einspeisung einzuschränken oder zu unterbrechen, wenn

1. Arbeiten zur Instandhaltung von Hauptausrüstungen ausgeführt werden müssen und dazu die Einwilligung des zuständigen operativen Leitungsorgans erteilt ist;
2. Energieerzeugungsanlagen zeitweilig außer Betrieb gesetzt werden müssen, um eine akute Gefährdung von Menschen oder volkswirtschaftlich bedeutenden Sachwerten zu beheben;
3. das zuständige operative Leitungsorgan das angewiesen hat.

(2) Bei Maßnahmen gemäß Abs. 1 Ziff. 2 hat der Einspeiser dem Energieversorgungsbetrieb unverzüglich den Grund und die voraussichtliche Dauer mitzuteilen.

### §37

#### Ermittlung und Abrechnung der Einspeisung

(1) Die Einspeisung ist vom Einspeiser grundsätzlich durch geeichte Meßeinrichtungen zu ermitteln. Für die Ermittlung

der Gasmengen gilt der § 26 Abs. 1 Ziff. 2 entsprechend. Der Energieversorgungsbetrieb kann eigene Kontrollmeßeinrichtungen einbauen.

(2) Die eingespeiste Energiemenge ist vom Einspeiser am letzten Tag des Monats um 22 Uhr von der Verrechnungsmeßeinrichtung abzulesen. Das Ergebnis ist in ein Kontrollbuch einzutragen. Die Partner dürfen die Zeit um höchstens 8 Stunden abweichend vereinbaren.

(3) Die Partner haben zu vereinbaren, wie die Einspeiseleistung zu ermitteln ist, wenn die Verrechnungsmeßeinrichtungen versagen und Kontrollmeßergebnisse nicht vorliegen. Sie haben das Verfahren zu vereinbaren, wenn die Einspeiseleistung ohne Messung ermittelt werden soll.

(4) Für die Befundprüfungen an den Verrechnungsmeßeinrichtungen gilt der § 25 entsprechend.

(5) Dem Energieversorgungsbetrieb ist über die ermittelte Einspeisung monatlich bis zum dritten Arbeitstag des auf den Einspeisemonat folgenden Monats eine Rechnung zu erteilen. Sie ist auf Verlangen zu spezifizieren. Im übrigen gilt der § 27 Abs. 2 entsprechend.

(6) Verbindlichkeiten für die aus dem öffentlichen Versorgungsnetz bezogene Energie und Forderungen aus Einspeisung dürfen nicht verrechnet werden.

### V.

#### Vertrag mit dem Betreiber eines Industriekraftwerkes

### §38

(1) Der Betreiber eines Industriekraftwerkes hat mit dem Energieversorgungsbetrieb eine spezielle Ergänzung zum Liefer- bzw. Einspeisevertrag abzuschließen.

(2) Der Betreiber ist verpflichtet, die planmäßige Verfügbarkeit der Elektroenergieerzeugungsanlagen nach Tarifzeiten zu sichern.

(3) Der Energieversorgungsbetrieb hat die in der Ergänzung zum Liefer- bzw. Einspeisevertrag vereinbarte Reserveleistung für den Fall, daß die Elektroenergieerzeugungsanlagen des Betreibers ganz oder teilweise ausfallen, ständig bereitzuhalten. Der Betreiber darf Reservelieferung über den vereinbarten Umfang hinaus nur mit Einwilligung des Energieversorgungsbetriebes in Anspruch nehmen.

(4) Mit der Ergänzung zum Liefer- bzw. Einspeisevertrag sind die Entgelte zu bestimmen, und zwar für

1. die ständig bereitzuhaltende Reserveleistung;
2. die im Rahmen der Vereinbarung bezogene Reservelieferung;
3. die zusätzlich bezogene Reservelieferung.

(5) Die Ergänzung zum Liefer- bzw. Einspeisevertrag gilt grundsätzlich auf unbestimmte Zeit. Sie bedarf der Urkundenform.

(6) Der Betreiber des Industriekraftwerkes hat den Schaden zu ersetzen, der durch Verletzung der Pflicht des Abs. 2 entsteht.

### VI.

#### Energielieferung zwischen Energieversorgungsbetrieben

### §39

(1) Der Energieliefervertrag zwischen Energieversorgungsbetrieben kommt durch übereinstimmende Angebots- und Annahmeerklärungen zustande.

(2) Auf den Vertrag sind im übrigen die §§ 33 bis 37 entsprechend anzuwenden.

(3) Vertragsstrafen sind zwischen den Partnern nur insoweit zu zahlen, als sie vereinbart wurden.